

der Kapitelsbibliothek, Antonio Spagnolo, in Phototypie herausgegeben worden: *Gai Codex Rescriptus Bibliothecae Capitularis Ecclesiae Cathedralis Veronensis cura et studio eiusdem Bibliothecae custodis phototypice expressus*, Leipzig 1909. — Eine zweite wichtige juristische Handschrift, in welcher eine grosse Zahl von *Notae iuris* verwendet ist, ist Cod. lat. 5766 der Vatikanischen Bibliothek, die früher dem Kloster Bobbio gehörte. Th. Mommsen veranstaltete eine Facsimile-Ausgabe davon, deren Typen die Buchstaben des Originals genau nachahmen: *Codex Vaticanus N. 5766 in quo iurant iuris antiquissimum fragmenta quae dicuntur Vaticana exemplum addita transcriptione notisque criticis* (in *Phil.-hist. Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Berlin* aus dem Jahre 1859, Berlin 1860, S. 265). Diese Handschrift ist ebenfalls Palimpsest. Mommsen nimmt an, dass die ältere, unciale Schrift, welche die genannten *Fragmenta iuris* enthält, aus dem Ende des IV. oder aus dem Anfang des V. Jahrhunderts stammt. Mommsen gibt auch ein Verzeichnis der in dem Kodex vorkommenden *Notae* (S. 385—388). Auf diesem Verzeichnis und dem Verzeichnis Studemunds aus dem Kodex des Gaius beruht die Tabelle der juristischen Abkürzungen, die ich oben mitteile. — Von den Bruchstücken anderer juristischer Handschriften, die *Notae iuris* enthalten, seien erwähnt: *Fragmentum de iure fisci* in Verona (herausgegeben von P. Krüger, Leipzig 1868); *Fragmentum institutionum Ulpiani* in Wien (ebenfalls herausgegeben von P. Krüger in *Kritische Versuche im Gebiete des römischen Rechts*, Berlin 1870); *Fragmentum de formula Fabiana* in der Sammlung Erzherzog Rainer (siehe unsere Taf. 14); das Fragment des Kommentars zu den Institutionen des Gaius, das Chatalein 1898 in der Seminarsbibliothek zu Autun entdeckte (siehe E. Chatalein, *Uncialis scriptura codicum latinorum novis exemplis illustrata*, pars altera, Tab. I, Paris 1902); *Zwei neue Bruchstücke aus Ulpian's Disputationen in Straßburg* (herausgegeben von O. Lenel in *Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften zu Berlin*, Berlin 1903, S. 923, und 1904, S. 1156); vgl. O. Lenel, *Weitere Bruchstücke aus Ulpian's Disputationen* (in der *Zeitschrift für Rechtsgeschichte*, Romanistische Abteilung, 25, 1904, S. 368).

Die wichtigsten der noch erhaltenen Verzeichnisse der *Notae iuris* wurden von Th. Mommsen gesammelt und unter dem Titel *Notarum laterculi* im 4. Bande von Keil, *Grammatici latini*, Leipzig 1862, S. 267, veröffentlicht. Man nennt diese Verzeichnisse entweder nach der Bibliothek, in der sie sich befinden, oder nach dem Namen des ersten Sammlers oder des ersten Herausgebers. Am reinsten von allen Zitate sind die *Notae Lugdunenses* im Codex XVIII. 67 F der öffentlichen Bibliothek zu Leiden in Holland; dieser Kodex wird dem VIII. Jahrhundert zugeschrieben; die *Notae* haben die Aufschrift: *Inscriptum gloe iure*. Die anderen ältesten Verzeichnisse haben bei Mommsen die Namen: *Notae ex codice reginae* (aus dem Kodex 1128 der Bibliothek der Königin Christine von Schweden im Vatikan); *Notae iuris a Magno collectae* (vom Erzbischof Magno von Sens gesammelt und

Karl dem Grossen gewidmet); *Notae Lindembrogianae* (von Fridericus Lindembrogius oder Tiliobroga herausgegeben, 1599); *Notae Vaticanae* (aus verschiedenen Kopien in den Kodices 1128 und 1462 reginae im Vatikan); *Notae Papianae et Einsidlenses* (so genannt, weil Papias sie in sein im Jahre 1053 herausgegebenes Glossarium aufnahm; der Zusammensteller der *Notae* im Kodex 326 der Bibliothek zu Einsiedeln nahm die *Notae Papianae* als Grundlage für seine Sammlung, vermehrte sie aber mit *Notae* des Valerius Probus, aus einer Handschrift, die vollständiger war als die heute erhaltenen Handschriften des Probus; vgl. Taf. 114).

Der Gebrauch der *Notae iuris* wurde im V. und VI. Jahrhundert für die Handschriften der römischen Gesetzsammlungen wiederholt verboten. In den Verhandlungen des Senats *de Theodosiano publicando* im Jahre 438 wurde bestimmt: *Hinc codici, qui faciendus a constitutionariis, notae iuris non adscribantur* (siehe die Ausgabe des *Theodosianus* von Th. Mommsen und P. M. Meyer, I, p. 3, Berlin 1905; die unmittelbar vorhergehende Bestimmung des Senats, die nach Mommsens Ansicht gegen die thronischen *Notae* gerichtet ist, lautet: *Ne constituta interpolentur, omnes codices literis conscribantur*). Die noch erhaltenen Handschriften des *Theodosianus* haben in der Tat im Text und in den Rubriken fast gar keine *Notae iuris*; regelmässig sind jedoch in den Überschriften und Unterschriften gebraucht; das Verbot bezog sich also nur auf den Text und auf die Rubriken (Mommsen, I, c. CXLIX). Derselbe Unterschied wird auch in den Kodices des *Breviarium Alaricianum*, der westgotischen Gesetzsammlung, die grösstenteils auf dem *Theodosianus* beruht, beobachtet. Jene Abkürzungen in den Überschriften und Unterschriften des *Theodosianus* und des *Breviarium* entsprechen im allgemeinen denen der oben erwähnten älteren Verzeichnisse der *Notae iuris* (die nach Mommsen wohl gerade deshalb angelegt wurden, um den Juristen der späteren Zeit das Verständnis des *Theodosianus* und des *Breviarium* zu erleichtern). — Auch Kaiser Justinian erliess mehrmals Verbote gegen die *Notae*. In der Constitution *Tanta* vom Jahre 533 verfügte er: *Exonem autem formam falsitatis constitutum et adhibere eos, qui in posterum leges nostras per siglorum obscuritates ausi fuerint conscribere. Omnia enim, id est, et nomina prudentium et titulos et librorum numeros per consequentias litterarum volumus, non per sigla manifestari; ita ut qui talem librum sibi paraverit, in quo sigla posita sint in qualescunque locum libri vel voluminis, sciat inutilis se esse codicis dominum. Neque enim licentiam operimus ex tali codice in iudicium aliquid recitare, qui in quacunque sua parte siglorum habet multas.* (Siehe die zweite *Præfatio Digestorum* und den *Codex Justinianus*, I, 17, 2, § 22; vgl. die Constitutionen *De auctore*, § 15, und *Omnes*, § 8, in der ersten *Præfatio Digestorum*, und die Constitution *de emendatione Codicis D. Justiniani et secunda eius editio*, die beginnt *Cordi*, § 5). Isidor von Sevilla erwähnt die Verbote der Kaiser in seinem Kapitel *De notis vulgaribus* und *De notis iuridicis* (siehe unsere Taf. 33, im Text, unten).

5. Die römischen Zahlzeichen.

Den Ausgangspunkt aller Wortkürzung, sagt Mommsen, haben für Italien die Zahlzeichen gegeben. Die lateinischen Zahlzeichen I, V, X existierten schon, ehe das Alphabet Aufnahme fand; sie sind Nachbildungen des ausgestreckten Fingers, der offenen und der doppelten Hand; sie stehen mit dem Zählen nach den Fingern im Zusammenhange. Mit oder nach der Einführung des Alphabets wurden Zeichen für 100, 1000 und 50 eingeführt; man verwendete dafür die drei Aspirata des griechisch-chalkidischen Alphabets θ , ϕ , χ (Theta, Phi, Chi), die man in das lateinische Alphabet nicht aufgenommen hatte, da sie für die lateinische Sprache unbrauchbar waren. (Siehe Th. Mommsen, dessen Erklärungen ich folge, *Zahl- und Bruchzeichen*, in der Zeitschrift *Hermes*, 22, 1887, S. 596; siehe auch René Cagnat, *Cours d'épigraphie latine*, Paris 1890, p. 30; vgl. oben S. 1.)

Von dem alten römischen Zeichen für 100 (das aus dem griechischen θ stammte) hat sich kein Beispiel erhalten. Es ist anzunehmen, dass seine Form der des etruskischen Zeichens für 100 entsprach, das ebenfalls dem griechischen θ nachgebildet war: ein Kreis mit einem Kreuz in der Mitte. Später, als sich die Tendenz geltend machte, die Ziffern den Buchstabenformen zu assimilieren, wurde jenes alte Zeichen verdrängt und durch C, den Anfangsbuchstaben von *centum* ersetzt. Dies muss in verhältnismässig später Zeit geschehen sein, als nämlich C den Gamma-Laut schon verloren hatte (vgl. oben S. 1).

Das Zeichen für 1000 bestand, wie ϕ , aus einem Kreis, den ein senkrechter Strich durchschneidet. Später wurde das Zeichen etwas verzogen, wie die Quittungstafeln aus Pompeji auf Taf. 5, Z. 1, und die Chronik des Eusebius-Hieronymus auf Taf. 17, Z. 7, 23 zeigen. — Zur Zeit Caesars kam eine neue Schreibweise auf: man setzte für das Tausend und dessen Multipla die einfachen Zahlen, unterschied diese aber durch einen übersetzten Querstrich von den einfach geltenden Zahlen; man schrieb also I = 1000, II = 2000, X = 10000, XV = 15000, L = 50000, C = 100000, D = 500000. Auf den pompejanischen Quittungstafeln aus Neronischer Zeit herrscht noch die alte Schreibweise vor, doch zuweilen findet sich auch die neue. — M findet sich zuerst als Wortkürzung für *mille* und *milia*, z. B. in der Verbindung *M. P.* =

milia passuum; es wird aber von den Römern nie als Ziffer verwendet; man findet z. B. nie MM für 2000.

Das Zeichen für 500 bildete man durch Halbierung des Tausendkreises: IO oder D. Um es von dem Buchstaben D zu unterscheiden, durchzog man es häufig mit einem Querstrich.

Zur Bezeichnung von 10000 zog man einen Kreis um den Tausendkreis: CCIOO, zur Bezeichnung von 100000 zwei Kreise: CCCIOOO. Über 100000 ist man in älterer Zeit nicht hinausgegangen (*non erat apud antiquos numerus ultra centum milia*, Plinius, *Hist. nat.*, XXXIII, 133). Dementsprechend zog man zur Bezeichnung von 5000 einen Halbkreis um IO: IOO, zur Bezeichnung von 50000 zwei Halbkreise: IOOO (siehe Taf. 5, Z. 1). Für *quingenta milia* hatte man später ein eigenartiges Zeichen, das einem Q ähnlich sieht.

Die Million, die man sprachlich durch Multiplikation ausdrückte, bezeichnete man in Anlehnung an die Sprechweise mit einer nach drei Seiten hin (oben, rechts und links) eingerahmten Ziffer $\overline{\overline{\overline{M}}}$ = *decies (centena milia)*, $\overline{\overline{M}}$ = 5000000, \overline{M} = 50000000.

Das Zeichen für 50 hatte zuerst, wie der Buchstabe für Chi, die Form eines gestürzten Ankers (einem umgekehrten T ähnlich); später erhielt es ganz die Form eines umgekehrt stehenden T ($\overline{\text{L}}$), und endlich die Form eines L. Diese Form findet sich schon in einer Inschrift aus dem Beginn der Augusteischen Zeit (siehe Ritschl, tab. 90 G).

Für VI trifft man ein eigenartiges Zeichen in Siebenbürger Wachs tafeln, in christlichen Inschriften und später in merowingischen Handschriften (siehe die Zeichen bei Gundermann, *Die Zahlzeichen*, S. 30, Figur 10, IV, 2—5; vgl. das Zeichen auf unserer Taf. 11b, Z. 4).

Um die Ziffern von den Buchstaben zu unterscheiden, begann man zur Zeit des Augustus, einen Querstrich über die Ziffern zu setzen (Taf. 5, 12, 23; 8, 19; in der Kalenderdatierung vermied man dies jedoch lange Zeit; siehe Taf. 5, 11, 24). Weil man nun auch einen Querstrich über die Einer machte, um sie als Tausende zu bezeichnen, so musste zuweilen eine Zweideutigkeit entstehen; diese scheint man hingenommen zu haben, ohne Abhilfe dagegen zu versuchen. Meistens konnte man ja aus dem Zusammenhang ersehen, wie zu lesen war.